



Gemeinde Afritz am See

9542 Afritz am See, Schulstraße 2

Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag auch von 14.00 bis 18.00 Uhr

Bearbeiterin: Isabella Kerschbaumer

Tel.: 04247 / 2540 DW 11, Fax DW 16

e-mail: isabella.kerschbaumer@ktn.gde.at, <http://www.afritz-am-see.at>

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 18. März 2022, Zahl: 817/1-/2022/ke., mit der eine Friedhofs- und Urnenstättenordnung (**Friedhofsordnung**) erlassen wird

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 18. März 2022, wird gemäß § 26 Abs. 1 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl 61/1971 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2019 verordnet:

§ 1

Inhaber und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Zentralfriedhof Afritz am See, Inhaber des Zentralfriedhofes ist die Gemeinde Afritz am See.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Verwaltung des Friedhofes, insbesondere
 - a) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Bestattungsbuches;
 - b) die Durchführung der Bestattung sowie die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.
- (3) Der Friedhof ist rund um die Uhr allgemein zugänglich, sofern nicht aufgrund von Notwendigkeiten aus dem Winterdienst (§ 1 Zif. 4) eine Einschränkung notwendig ist. Die Eingangstore sind jedoch jeweils zu schließen.
- (4) Winterdienst:
 - a) Der Winterdienst auf dem Zentralfriedhof erfolgt grundsätzlich anlassbezogen, also unmittelbar (1 Stunde) vor Aufbahrungen bzw. Bestattungen und Begräbnisfeierlichkeiten, ansonsten jedoch nur jeweils Freitag und Samstag und zwar in der Form, dass die Arbeiten (Räumung und allenfalls Streuung) bis 09:00 Uhr abgeschlossen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach 09:00 Uhr kein weiterer laufender Winterdienst mehr erfolgt.
 - b) An Sonntagen findet grundsätzlich kein Winterdienst statt, es sei denn, der Sonntag fällt auf folgende Tage: Allerseelen, Allerheiligen, Weihnachtstag (Heiliger Abend – 24.12.), Christtag, Stefanietag. Weiters wird auch der Ostersonntag und

Ostermontag in diese Bestimmung mitaufgenommen. An den genannten Feiertagen erfolgt der Winterdienst auf dem Friedhof gemäß Punkt 4 lit. a.

- c) Weiters behält sich die Gemeinde vor, den Friedhof bei entsprechenden Witterungslagen tageweise oder auch länger zur Gänze zu sperren, sofern es ihr aufgrund der vorhandenen finanziellen und arbeitstechnischen Ressourcen weder technisch möglich noch budgetär zumutbar ist, den Winterdienst in einem kürzeren Zeitraum durchzuführen, dies insbesondere unter Berücksichtigung der sonstigen, für die Gemeinde bestehenden Verpflichtungen zur Erbringung des Winterdienstes (beispielsweise vor Schulen, Kindergärten etc.).
- d) Der Winterdienst, der durch die Gemeinde verrichtet wird, betrifft nur den Vorplatz der jeweiligen Aufbahrungshalle, die Zu- und Abgänge zur Aufbahrungshalle sowie die Hauptverbindungswege innerhalb des Friedhofes, wie sie auf dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellenden Plan gekennzeichnet sind.
- f) Der Winterdienst (Schneeräumung und/oder Streuung) im Bereich unmittelbar vor den Grabstätten auf den einzelnen Zugangswegen obliegt dem jeweiligen (Grab)-Nutzungsberechtigten selbst.
- g) Die vorzitierten Bestimmungen (Winterdienst) werden im Friedhofsbereich (neben der allgemeinen VO-Kundmachung) allgemein zugänglich kundgemacht.

§ 2

Friedhofsareal

- (1) Der Zentralfriedhof besteht aus den Grundstück 403/5, KG. Afritz, und hat eine Gesamtfläche von ca. 2.430 m².
- (2) Am Friedhofseingang rechts befindet sich ein gekennzeichneteter Platz für Friedhofsabfälle.
- (3) Im Friedhofsgelände sind zwei Brunnen mit Wasserentnahmestellen.

§ 3

Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist

- (1) Der Zentralfriedhof Afritz am See dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung des Siedlungsgebietes nach Abs. 2 und ist sowohl für die Beerdigung als auch für die Beisetzung von Aschenurnen bestimmt.
- (2) Das Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist, umfasst das Gebiet der Gemeinde Afritz am See sowie die Ortschaften Verditz und Schattenberg der Gemeinde Treffen am Ossiacher See. Für andere Beisetzungen bedarf es der besonderen Genehmigung durch den Bürgermeister.
- (3) Vorreservierungen von Grabstätten sind nicht möglich. Die Vorreservierung von Urnennischen ist möglich.

§ 4

Ausstattung der Leichenhalle

- (1) Für die Aufbahrung der Leichen steht die Leichenhalle, die sich im Friedhofsareal befindet, zur Verfügung.
- (2) Die Leichenhalle umfasst einen Aufbahrungsraum für einen Sarg sowie ein WC.
- (3) Die Leichenhalle ist jedenfalls über die Nachtzeit geschlossen zu halten, und zwar:

von April bis September jeden Jahres	von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr
von Oktober bis Mai jeden Jahres	von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr

§ 5

Allgemeines

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Einzelgräber (Reihengräber) für Leichenbeerdigungen und Urnenbeisetzungen
- b) Familiengräber für Leichenbeerdigungen und Urnenbeisetzungen
- c) Urnengräber für Aschenbeisetzungen
- d) Urnennischen

§ 6

Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzungen

- (1) Einzelgräber (Reihengräber) sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche beerdigt werden kann, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann.
- (2) Reihengräber sind 2,5 m lang und 1,00 bis 1,30 m breit. Familiengräber sind 2,5 m lang und 2,00 bis 2,60 m breit. Urnengräber sind 2,5 m lang und 1,00 bis 1,30 m breit.
- (3) Familiengräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit 2 Leichen beerdigt werden können, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,5 m erfolgte. Familiengräber können die doppelte oder mehrfache Breite eines Einzelgrabes aufweisen. Das Nutzungsrecht richtet sich nach § 10 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.
- (4) Die Ruhezeit richtet sich nach § 8 (1), das Nutzungsrecht nach § 9 (4) dieser Friedhofsordnung.

§ 7

Art und Beschaffenheit der Urnengräber

- (1) Urnengräber werden unterschieden in:
 - a) einfache Urnengräber
 - b) Urnennischen

- c) Beisetzung in Form einer Naturbestattung
- (2) Urnen können oberirdisch oder unterirdisch beigesetzt werden. Oberirdisch beigesetzte Urnen (Urnennischen) müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriffe Unbefugter bieten.
 - (3) Die Erdbeisetzung von Urnen in Gräbern hat in einer Mindestdiefe von 0,65 m zu erfolgen.
 - (4) In jeder Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
 - (5) Die Beisetzung von Ascheresten in Form einer Naturbestattung hat in einer Urne aus verrottbarem Material zu erfolgen.

§ 8

Turnus für Wiederbelegung der Gräber

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt zehn Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit ist in einem Familiengrab eine weitere Beisetzung bei Reihengräber übereinander nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,5 m erfolgte. Bei Familiengräber ist eine weitere Bestattung auch nebeneinander gestattet.

§ 9

Gebrauchsrechte der Angehörigen

- (1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag verliehen, übertragen und erneuert. Es sind die in der Friedhofsgebührenverordnung festgesetzten Gebühren zu entrichten und werden mittels Abgabenbescheid festgesetzt. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (5) Das Nutzungsrecht muss bei jeder weiteren Beisetzung von dem Ende des ursprünglichen Nutzungsrechtes an gerechnet auf 10 Jahre erneuert werden.
- (6) Die Nutzungsrechte enden durch:
 - a) Zeitablauf
 - b) Unterlassung der Nachlöse
 - c) Aufkündigung
 - d) behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes.
- (7) Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.

- (7) Die Gemeinde Afritz am See hat dem Benützungsberechtigten das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Zeitablauf oder durch Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.
- (8) Die Gemeinde Afritz am See verpflichtet sich, bei Stilllegung oder Auflassung der Bestattungsanlage darauf Bedacht zu nehmen, dass Leichen- und Aschenreste an Ort und Stelle zerfallen können und somit keine Beisetzung der Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage notwendig wird. Im Falle des Erlöschens des Rechtes zur Verwendung der Bestattungsanlage verpflichtet sich die Friedhofsverwaltung dazu, Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage beizusetzen. Bei der Wahl der Bestattungsanlage ist auf die Interessen der Angehörigen Bedacht zu nehmen.

§ 10

Pflichten der Angehörigen

- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, treffen.
- (2) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsinhabers und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.
- (3) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.
- (4) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.

§ 11

Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle - zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) Druckschriften zu verteilen;
 - d) Sammlungen (jeder Art) durchzuführen;
 - e) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen - soweit sie nicht als Wege dienen - sowie Grabstätten zu betreten;
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenz- und Therapiebegleithunde;
 - g) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten udgl.
- (4) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 12

Verantwortlichkeit der Friedhofsverwaltung für die Einhaltung der Vorschriften

- (1) Die Verwaltung und das weitere Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
- (2) Ihnen obliegt insbesondere die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.

§ 13

Überwachungsrechte

- (1) Die Anordnungen des Friedhofspersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- (2) Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

§ 14

Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.

- (2) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (3) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betreffenden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 10 (Abs. 1 und 2) sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

§ 15

Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Im Friedhof dürfen die Grabzeichen nicht höher als 1,2 m sein. Die Höchstbreite der Grabmale darf die Grabbreite nicht übersteigen.
- (2) Für Grabzeichen können folgende Materialien verwendet werden: Naturstein, Kunststein, Holz, Eisen, Glas oder ähnliche Materialien.

§ 16

Benützungsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenverordnung geregelt.

§ 17

Haftung

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsinshaber für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (2) Der Friedhofsinshaber haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

§ 18

Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des K-BStG maßgeblich.

§ 19

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- (2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofsinhaber und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- (4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. April 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 27. Juni 2017, Zl. 817/2-/2017/ke., mit welcher eine Friedhofsordnung erlassen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Maximilian Linder